

Herrn
Bundesminister für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Dr. Wolfgang Mückstein, B.Ac.

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 19. Jänner 2022

Familienhospizkarenz

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Familienhospizkarenz ist ein sehr wichtiges Instrument, um nahe Angehörige, die todkrank sind, in ihrer letzten Lebensphase, bzw. onkologisch erkrankte Kinder während ihrer Chemotherapie begleiten und unterstützen zu können.

Finanzielle Absicherung der Karenzierten mit Rückkehrrecht in den bisherigen Arbeitsbereich sowie volle Pensions- und Krankenversicherung bei gleichzeitiger Entbindung der Arbeitgeber*innen von ihren monetären Pflichten, ermöglichen das Gelingen der Familienhospizkarenz.

Unternehmer*innen ist diese Möglichkeit bisher leider verwehrt, sie sind vom Bezug von Pflegekarenzgeld ausgeschlossen. Klein- sowie Einzelunternehmer*innen sind von dieser strengen Regelung besonders betroffen, was sie gegenüber Angestellten und Arbeiter*innen massiv benachteiligt. Wenn sie trotzdem ohne finanzielle Unterstützung zur Pflege ihrer Angehörigen zu Hause bleiben, bedroht sie das in ihrer Existenz, denn ohne Einkommen können die Kosten für Miete und Lebensunterhalt meist nicht mehr getätigt werden.

Besondere Härtefälle ergeben sich, wenn z.B. ein Elternteil schwer erkrankt und neben der pflegebedürftigen Person auch noch Kinder zu versorgen sind, oder wenn ein onkologisch erkranktes Kind während der Zeit der Chemotherapie eine Bezugsperson an seiner Seite bräuchte.

Auch Selbständige sollten ihre Angehörigen in der letzten Lebensphase begleiten können, ohne dabei um ihre Existenz fürchten zu müssen. Wir

regen deshalb an, das Angebot der Familienhospizkarenz bzw. den Bezug von Pflegekarenzgeld für Unternehmer*innen zu ermöglichen.

Weiters sind wir in unserem Arbeitsalltag immer wieder damit konfrontiert, dass Nichten oder Neffen ihre schwerkranken, alleinstehenden Tanten oder Onkel begleiten und betreuen. Leider ist es ihnen derzeit nicht möglich, dafür die Familienhospizkarenz in Anspruch zu nehmen, weil sie nicht zum Kreis der nahen Angehörigen zählen.

Ebenso ergeht es Lebensgefährt*innen, die den schwerkranken Eltern des*der Lebensgefährt*in beistehen möchten. Selbst wenn sie mit den „Schwieger“eltern“ im selben Haus leben, zählen sie aufgrund der fehlenden Heirat nicht zum Kreis der nahen Angehörigen. Auch hier sollte eine gesetzliche Lücke geschlossen werden, um Härtefälle zu vermeiden.

Eine weitere Zielgruppe wurde bisher vergessen: die freien Dienstnehmer*innen. Ihnen blieb die Familienhospizkarenz ebenfalls verwehrt (auch wenn der AG/die AGin damit einverstanden gewesen wäre).

Unseres Erachtens ist es nicht zulässig, diese Gruppen von der Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz mit entsprechendem Pflegekarenzgeldbezug auszuschließen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier solch schwerwiegende Unterscheidungen gemacht werden. Die Bedürfnisse todkranker Menschen und deren Betreuungsbedarf richtet sich nicht nach dem Anstellungs- bzw. Selbständigenstatus ihrer Angehörigen.

Es ist an der Zeit, diese Benachteiligung zu beenden und eine Gleichstellung für besagte Gruppen gesetzlich zu verankern.

Wir hoffen auf Ihren Einsatz für dieses Anliegen und

verbleiben mit freundlichen Grüßen



Dr. Dietmar Weixler, MSc
Präsident der OPG



Bettina Pußwald, MSM, DSA
Vorsitzende der AG „Palliativsozialarbeit“